

43

Gesetz: HaftpflichtVB § 4 Ziff I 4.

- Rechtssatz:
1. Auch bei der Auslegung einer in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Haftungsausschluss-Klausel muss deren Sinn und Zweck berücksichtigt werden, derart, dass sie nicht weiter ausgelegt werden darf, als ihr wirtschaftlicher Zweck es erfordert.
 2. Unter Überschwemmung stehender oder fließender Gewässer ist jede Überflutung von Gelände durch das Austreten von Wasser aus einem stehenden oder fließenden Gewässer zu verstehen.

Aktenzeichen: II ZR 47/50.

Urteil v. 21. II. 1951 OLG Hamm.

11. Mr. 41/20
Verkündet am 21. Februar 1951
Goz. Löser, Just.-Angestellter
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

Im Namen des Volkes

In Sachen

der A [REDACTED] und M [REDACTED] Feuerversicherungsgesellschaft,
vertreten durch die Bezirksdirektion in D [REDACTED], B [REDACTED] str. [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägerin,
-Prozessbevollmächtigter: Justizrat [REDACTED] in
[REDACTED]

g e g e n

den Baumeister Hermann S c h [REDACTED], A [REDACTED], B [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 21. Februar 1951 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Center und der Bundesrichter Dr. Drost,
Dr. Selowsky, Dr. Haidinger und Dr. Fischer

für R e c h t erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom
24. Juli 1950 aufgehoben. Die Klage wird abgewie-
sen. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu
tragen.

Von Rechts wegen.

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist als Betriebsunternehmer bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert. Im Auftrag der Fa. Ma. baute er einen Abschnitt des zu der Stauanlage eines Kraftwerkes gehörenden Obergrabens durch Erhöhung seiner Borde aus. Um das Wasser im Obergraben zum Abfluss zu bringen, brach er zunächst die Stauwand senkrecht auf und baute sie dann nach Abfluss des Wassers wieder zu. Als die Stauanlage nach dem Ausbau des Obergrabens wieder in Betrieb genommen wurde, brach die frisch geschlossene Durchbruchsstelle unter dem Druck des Wassers durch. Für die durch das ausströmende Wasser angerichteten Schäden wird der Kläger ersatzpflichtig gemacht. Er verlangt von der Beklagten Versicherungsschutz, den diese insbesondere unter Berufung auf § 4 Ziff I 4 AVB ablehnt. Dort ist u.a. bestimmt, dass sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche aus Sachschaden erstreckt, der "durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer" entsteht. Die beiden Vorinstanzen haben der Klage auf Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz der durch die Überflutung entstandenen Sachschäden bis zu der im Versicherungsvertrag vereinbarten Höhe von 10.000 DM stattgegeben. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht geht mit Recht davon aus, dass die Überschwemmungsklausel des § 4 Ziff I 4 AVB auch für den Versicherungsvertrag Geltung hat. Der Einwand des Klägers



dass das in ihr geregelte Überschwemmungsrisiko zu den normalen Betriebsgefahren eines Tiefbauunternehmens gehöre, zu deren Deckung gerade eine solche Betriebshaftpflichtversicherung genommen sei und dass dieses Risiko deshalb auch von dem Versicherungsschutz mit umfasst werden müsse, ist nicht gerechtfertigt; denn das Überschwemmungsrisiko ist in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die für alle Haftpflichtversicherungen gelten, ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen und auch für den vorliegenden Versicherungsvertrag ist zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart. Der Kläger konnte auch aus der Tatsache, dass die Überschwemmungsgefahr nicht unter den Risiken mit aufgeführt ist, für die unter Ziffer I B des Versicherungsantrags die Möglichkeit einer Deckung durch eine Erweiterung der Versicherung eröffnet ist, nicht den Schluss ziehen, dass diese Gefahr ohnehin unter den Versicherungsschutz falle. Hieraus ergab sich vielmehr nur, dass die Beklagte keinesfalls, auch nicht durch Zusatzversicherung, bereit war, das Überschwemmungsrisiko zu übernehmen.

- II. Die Überschwemmungsklausel selbst legt das Berufungsgericht nach ihrem strengen Wortsinn dahin aus, dass von der Überschwemmung eines Gewässers nur dann die Rede sein könne, wenn in dem Gewässer selbst anomale Wasserverhältnisse entstünden, wenn also das Gewässer anomal viel Wasser enthalte oder wenn die Wassermassen mit anomaler Wucht gegen die Begrenzung des Gewässers getrieben würden, so dass sie die Begrenzung entweder durchbrächen oder überstiegen. Im vorliegenden Falle habe der Dammdurchbruch nicht zu einer Überschwem-

mung des Gewässers im Obergraben, sondern zu einer solchen des unterhalb des Obergrabens liegenden Geländes geführt. Gehe man von dem Sinn und Zweck der Ausschluss-Klausel aus, dass mit ihr die in ihren Folgen unübersehbaren Risiken ausgeschlossen werden sollten, so müssten allerdings in sie alle Überschwemmungen eingezogen werden, die von einem Gewässer herrührten, also auch solche, bei denen das Gewässer selbst nicht überschwemmt worden sei. Eine solche erweiternde Auslegung der Ausschluss-Klausel sei jedoch nicht gerechtfertigt. Die Versicherungsbedingungen müssten vielmehr so ausgelegt werden, wie ein laienhaft denkender Versicherungsnehmer sie auffassen müsse. Er brauche nur die Ausschlussgründe gegen sich gelten zu lassen, die für ihn bei enger wortgetreuer Auslegung unzweideutig aus dem Text der Bedingungen erkennbar seien.

Diese durch das Revisionsgericht frei nachprüfbare Auslegung der Ausschluss-Klausel ist rechtlich nicht haltbar. Zunächst halten schon die hierbei angewandten Auslegungsgrundsätze einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Die Auffassung des Berufungsgerichts, dass bei der Auslegung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen eine Berücksichtigung des einem laienhaft denkenden Versicherungsnehmers nicht erkennbaren Sinnes und Zweckes der einzelnen Bestimmungen nicht möglich sei, steht im Widerspruch zu dem vom Reichsgericht in langer Rechtsprechung entwickelten Grundsatz, dass der Sinn der getroffenen Regelung unter Beachtung ihres wirtschaftlichen Zweckes und der gewählten Ausdrucksweise festzustellen ist (RGZ 157, 67; 170, 233; 171, 43). An dieser auch vom Obersten

Gerichtshof für die Britische Zone übernommenen Rechtsprechung (OHG 2, 298) ist festzuhalten. Dem Berufungsrichter ist allerdings zuzugeben, dass einer ausdehnenden Auslegung einer Haftungsausschluss-Klausel, wie sie hier vorliegt wegen ihres Charakters als Ausnahmenvorschrift Grenzen gezogen sind. Für deren Festlegung kann aber entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht nur der strenge Wortsinn der Klausel massgebend sein. Vielmehr muss auch hier ihr Sinn und Zweck berücksichtigt werden, derart, dass sie nicht weiter ausgelegt werden darf, als ihr wirtschaftlicher Zweck es erfordert (so auch OGH aaO).

Bei der Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall erscheint schon die Deutung, die das Berufungsgericht dem Wortlaut der Überschwemmungs-Klausel gibt, bedenklich. Der vom sprachlichen und technischen Standpunkt aus allerdings wenig glücklich formulierte Ausdruck "Überschwemmung stehender und fliessender Gewässer" zwingt entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht zu der Annahme, dass darunter nur Überschwemmungen des Gewässers selbst, also nur solche Überflutungen zu verstehen seien, bei denen das Gewässer selbst Objekt ist. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch liegt vielmehr dann, wenn wie hier, im Zusammenhang mit einem Gewässer von einer Überschwemmung die Rede ist, die Annahme mindestens ebenso nahe, dass damit jede Überschwemmung von Gelände gemeint ist, die von diesem Gewässer ausgeht. Dem Berufungsgericht ist allerdings zuzugeben, dass ein solcher Sinngehalt besser durch die Formulierung "Überschwemmung durch Gewässer" oder "Überschwemmung aus Gewässern"

zum Ausdruck gebracht worden wäre. Handelt es sich aber nur um eine sprachliche Ungeschicklichkeit in der Formulierung, so kann sie auf die Auslegung keinen Einfluss haben. Dass dies hier tatsächlich der Fall ist und dass die Überschwemmungs-Klausel nur in dem angeführten weiteren Sinne gedeutet werden kann, ergibt sich zwingend aus dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung. Wie ein Vergleich mit den anderen, in § 4 Ziff I 5 AVB aufgeführten Haftungsausschlussfällen unverkennbar zeigt, sollten damit Gefahrenlagen ausgeschlossen werden, deren Eintritt und Ablauf unberechenbar ist und die insbesondere in ihren Folgen so unübersehbar sind, dass sie von der für normale Verhältnisse auskalkulierten Prämie nicht gedeckt werden können. Bei der Überschwemmungs-Klausel tritt dieser Gesichtspunkt in besonders starkem Masse in Erscheinung, weil gerade Überschwemmungen erfahrungsgemäss katastrophale Auswirkungen haben können. Diese Auswirkungen treten aber nicht schon dadurch ein, dass ein stehendes oder fliessendes Gewässer selbst überschwemmt, also mit ~~anomal~~ viel Wasser angereichert wird, sondern erst dann, wenn das Wasser aus seinem Bett tritt und das anliegende Gelände überschwemmt, wobei es keinen Unterschied ausmachen kann, ob das Austreten des Wassers durch ~~anomale~~ Wasserverhältnisse in dem Gewässer selbst oder durch einen Bruch der Uferbefestigung oder durch andere Ereignisse verursacht worden ist. Deshalb kann die Überschwemmungs-Klausel nur dahin ausgelegt werden, dass damit jede Überflutung von Gelände durch das Austreten von Wasser aus einem stehenden oder fließenden Gewässer gemeint ist (so auch Böttinger in VersR 1950, 154, sowie Dicke in VersR 1950, 180).

